

# Richtlinien für Stipendien der Leopold-Franzens Universität Innsbruck

## Allgemein

- Die Bewerber/Innen dürfen sich zum Zeitpunkt der Stipendienentscheidung noch nicht im Ausland befinden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.
- Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen **persönlich** im International Relations Office abgegeben werden.
- Forschen bzw. Studieren im Heimatland gilt **nicht** als Auslandsaufenthalt.
- Es können sich nur Studierende der Universität Innsbruck, die das Höchstalter von 35 Jahren nicht überschritten haben, für Stipendien bewerben.
- Stipendien können **nicht** rückwirkend ausbezahlt werden.

## Summer Schools

- Es können maximal 10 Personen im jeweiligen Studienjahr gefördert werden.
- Die Summer School muss an **keiner** Partneruniversität der Universität Innsbruck stattfinden.
- Die Anrechenbarkeit der Kurse muss gegeben sein. Es muss beachtet werden, dass es in der alleinigen Entscheidung des jeweiligen Studiendekans / der jeweiligen Studiendekanin liegt, ob Kurse bzw. ECTS angerechnet werden können.
- Die Teilnahme an einer Summer School muss von einem Professor/ einer Professorin befürwortet werden (Empfehlungsschreiben).
- Sollte die Aufenthaltsdauer weniger als ein Monat betragen, wird der Stipendiansatz dementsprechend angepasst. (Bsp. Der Stipendiansatz für eine Summer School außerhalb von Europa beträgt für ein Monat bzw. 4 Wochen € 600,-, wenn die Summer School nur 2 Wochen dauert, wird der Stipendiansatz auf € 300,- gekürzt.)